



An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
BMASGK – III/1
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: CPC@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Jänner 2020
Zl. B,K-021/170120/DR,LO

GZ: BMASGK-90170/0022-III/2019

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt mit, dass grundsätzlich keine Bedenken dagegen bestehen.

Wir erlauben uns anzumerken, dass gemäß § 6 Abs 1 Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz nun auch Gemeinden verpflichtet werden können, alle relevanten und mit dem Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung in Bezug stehenden Unterlagen, Daten und Informationen bereitzustellen, binnen angemessener Frist zur Einsicht vorzulegen sowie eine Prüfung und die Anfertigung von Kopien zu dulden.

Für den Fall, dass diesem Verlangen nicht nachgekommen wird oder es nach Umständen des Einzelfalles den Zweck der Ermittlung gefährdet, kann die Bereitstellung der Informationen gerichtlich aufgetragen werden (§ 6a Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz).

Aufgrund der in den erläuternden Bemerkungen dargestellten Fallzahlen dürfte die Inanspruchnahme der Gemeinden jedoch äußerst gering sein.

Da der vorliegende Entwurf über die Umsetzung des Unionsrechtes nicht hinausgeht und keine weiteren wesentlichen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Telekommunikationswesen beabsichtigt, sei aber im Hinblick auf die Verbraucherinteressen und den Schutz der Gesundheit der Konsumenten auf folgende Problematik hingewiesen.

Verstärkte Transparenz beim Ausbau der Kleinantennen



Durch die Novelle des Telekommunikationsgesetzes im Jahr 2018 wurden die Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau der Breitbandinfrastruktur für die 5. Generation der Mobilfunknetze umgesetzt. Darin wurde die verstärkte Mitbenutzung von bereits vorhandener Infrastruktur vorgesehen. Auch die Gemeinden werden dabei stärker in die Pflicht genommen werden als private Grundstückseigentümer.

Durch die verstärkte Ausdehnung von Kleintennen für den 5G-Ausbau wurden allerdings bereits in vielen Gemeinden auch Bedenken über die notwendige Verdichtung des Mobilfunknetzes gegeben, die sich in einigen Fällen zu handfesten Protesten ausgeweitet haben.

Nun haben es die Gemeinden praktisch nicht in der Hand, steuernd bei der Verdichtung des 5G-Netzes mitzuwirken, erleben aber immer wieder auch die negative Stimmung dagegen.

Im Sinne des vom dortigen Ressort wahrzunehmenden Konsumentenschutzes und der öffentlichen Gesundheitsinteressen müssen daher mit den Ausbauerleichterungen des TKG im 5G-Bereich auch Verpflichtungen der Mobilfunkbetreiber im Sinne der Gesundheit und der Transparenz sowie Aufklärung über mögliche Beeinträchtigungen verankert werden, die über allgemeine Informationskampagnen hinausgeht und auf die von den Konsumenten aufgeworfenen Fragen in den Ausbaugemeinden konkret einzugehen hat.

Bislang sind die Beschwerden aus der Bevölkerung immer in den Gemeindestuben gelandet. Die Bürgermeister/innen und die kommunalen Bediensteten können jedoch weder die technisch-gesundheitlich entscheidenden Fragen beantworten, noch sind die Gemeinden die Entscheidungsträger über die Antennenstandorte. Eine verstärkte Kommunikation über die beanspruchten Standorte und deren allfällige Auswirkung auf die Bevölkerung ist daher ein gesamtösterreichisches Desiderat, das aus kommunaler Sicht nicht nur auf freiwilliger Basis der Betreiber, sondern möglichst rasch verpflichtend umgesetzt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel